

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1913)
Heft: 3

Artikel: Die Frauen und das gewerbliche Schiedsgericht in Genf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Diskussion stellten wir die positive Forderung einer zwölfstündigen Arbeitszeit (resp. Präsenzzeit) in richtiger Ablösung von Tag- und Nachtdienst auf, desgleichen auch in einer Entgegnung in den „Basler Nachrichten“ vom 28. I. 13, als Ergänzung zu den gleichen Referaten, welche wir als öffentlichen Vortrag am 17. I. 13 im Bernoullianum in Basel im Namen der Töchter-Union gehalten hatten.

Eine weitere Folge dieser Diskussionsreferate war das Hervortreten unverhoffter Freunde, aber auch unerwarteter Gegner. Wir danken beiden für ihre Teilnahme, denn durch beide ist unsere Sache gefördert worden.

Gegnern und Freunden möchten wir mit dem Worte Carlyle's antworten, welches uns selbst die ruhige Zuversicht zu diesem Kampf gibt:

„Die Sache, für die wir kämpfen, ist, soweit sie eine gerechte ist, — aber keinen Schritt weiter — ihres Sieges gewiss. Nur was ungerecht daran ist, wird besiegt und, wie es verdient, vernichtet werden; aber das Gerechte daran hat Teil an den ewigen Naturgesetzen, es arbeitet mit an der Verwirklichung des Weltzweckes und kann nicht besiegt werden.“

Zürich, 31. Januar 1913.

Schwester Emmy Freudweiler.
Schwester Emmy Oser.

Kinder gegen Mutter.

Zu dem Artikel unter obigem Titel in der letzten Nummer dieser Zeitung wird uns vom Vorsteher des Vormundschaftswesens in Basel geschrieben, dass die Basler Vormundschaftsbehörde im Falle „Kinder gegen Vater“ die gleiche Praxis befolge, wie gegenüber der Mutter. Wir freuen uns dessen und finden die Sache auch, wie der geehrte Herr Einsender, selbstverständlich. Er scheint etwas befremdet, dass wir die Frage überhaupt aufwarfen; aber es gibt noch so viele Fälle, wo Mann und Frau ungleich behandelt werden, und wo es auch selbstverständlich wäre, dass dem nicht so sei, dass unser leiser Zweifel wohl begründet und begrifflich war.

Die Frauen und das gewerbliche Schiedsgericht in Genf.

Vor drei Jahren wurde in Genf ein Gesetz angenommen, das den Frauen aktives und passives Wahlrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte zusichert. In Kraft getreten ist das Gesetz noch nicht, denn es fehlt immer noch die Vollziehungsverordnung dazu. Die Kommission, die sich mit dieser zu beschäftigen hatte, beeilte sich nicht allzusehr, man darf also hoffen, dass ihre Arbeit dementsprechend gut werde, nach dem Sprichwort: Was lange währt, wird endlich gut. Unterdessen aber machte sich in der Presse Opposition geltend gegen das neue Gesetz, man erhob alle möglichen Schwierigkeiten: die Finanzen des Staates würden durch dasselbe zu sehr belastet, hiess es, das Personal der Wahlbureaux, die Stimmzähler würden überarbeitet, wenn sie für die Frauen Stimmregister aufzustellen hätten; dann seien auch die Frauen viel zu zart, zu empfindlich, zu leidenschaftlich, um unparteiisch urteilen zu können; kurz das ganze Rüstzeug veralteter Vorurteile wurde herausgezogen, um gegen die Neuerung Sturm zu laufen. Und zu guter Letzt bildete sich ein Komitee von einigen Männern, um auf dem Wege der Initiative die Abschaffung des noch nicht einmal in Kraft getretenen Gesetzes anzustreben. Wenn solches Frauen täten! Wie würde man ihnen da sofort und für alle Zeiten jegliches politische Verständnis, jegliche Fähigkeit, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, jeglichen

Sinn für Disziplin und Gerechtigkeit, jegliche Objektivität absprechen! — Wenn die Sache nicht eine solch ernste Seite hätte, möchte man darüber lachen.

Dass die Frauen diesen Vorgängen gegenüber nicht gleichgültig bleiben können, wird man begrifflich finden. Es fand denn auch am 31. Januar eine grosse Protestversammlung unter dem Präsidium von M^{me}. Chaponnière-Chaix statt, zu der die Frauenunion, der Frauenstimmrechtsverein und die Arbeiterunion eingeladen hatten. Einstimmig wurde folgende Resolution angenommen:

„Die am 31. Januar 1913 unter dem Präsidium von M^{me}. Chaponnière-Chaix tagende Versammlung, nach Anhörung von Referaten durch Frl. E. Gourd und Hrn. Nicolet,

verlangt, dass die Frauen in dem Gesetz, das den Verfassungsartikel ausführt, der den Frauen das aktive und passive Wahlrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte verleiht, denselben Bedingungen unterworfen seien wie die Männer.

Die Versammlung sieht in dem von dem Genfer Volke (? D. R.) angenommenen Verfassungsgesetz eine nützliche und notwendige Neuerung und wird sich seiner Abschaffung energisch widersetzen.“

Wenn wir das Stimmrecht verlangen, so wird uns oft von männlichen und weiblichen Gegnern gesagt, wir bedürften seiner gar nicht, die Männer seien immer bereit, unsern berechtigten (!) Wünschen entgegenzukommen, und es wird hingewiesen auf die Verbesserungen, die in den Gesetzen zu unsern Gunsten Eingang gefunden haben. Erkennen diejenigen, die so sprechen, angesichts der Vorgänge in Genf, wie prekär dieses Wohlwollen der Männer uns gegenüber ist, wie wenig festen Boden wir da unter den Füßen haben? Was uns heute gewährt wird, wird uns morgen wieder entzogen, ohne dass irgend welche Gründe dafür vorlägen. Hätten sich die Frauen als unfähig erwiesen, so könnte man es ja verstehen; aber man gibt ihnen nicht einmal die Gelegenheit, ihr Können zu beweisen. Und die Frauen müssen sich das gefallen lassen, stehen dem völlig wehrlos gegenüber. Wen da nicht Empörung ergreift über diese unwürdige Behandlung, der verdient allerdings nichts Besseres.

Eine bescheidene Frage.

Vor kurzem war in den Zeitungen ein Aufruf zu lesen zur Sammlung von Beiträgen für die Erweiterung der Anstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster. Unterzeichnet war er von der Aufsichtskommission, alles gute Namen, aber — nicht eine einzige Frau darunter. Nun sollte man doch meinen, dass, wenn Frauen irgend wohin gehören, das in eine Aufsichtskommission einer Pflegeanstalt für Kinder wäre. Und wir erlauben uns die höfliche Frage, ob man wirklich glaubt, Männer allein genügten dafür. Wäre es nicht angezeigt, den Frauen einen Platz in dieser Kommission einzuräumen? Uns will scheinen, das sollte selbstverständlich sein; aber das ist wieder ein Fall, wo die Meinungen über das, was selbstverständlich ist, auseinandergehen — bei Männern und Frauen. Immerhin möchten wir die Sache an massgebender Stelle der Berücksichtigung anempfehlen.

Kirchliches Frauenstimmrecht.

Der Gedanke des Frauenstimmrechts dringt in immer weitere Kreise ein, Diskussionen darüber sind fast an der Tagesordnung. So hat auch Hr. Pfr. P. Bachofner in seinem zweiten Vortrag über „Laienwünsche“ in der ev.-positiven Vereinigung Stellung dazu genommen und ist in überzeugter Weise dafür eingetreten. Er liess eine Abstimmung, nach Geschlechtern getrennt, vornehmen, und diese ergab von Seite der Männer